1. Änderung vom _____ der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014

Der Rat der Stadt Pulheim hat aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 702), in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 beschlossen:

I. Änderungen

§ 14 a Durchführung des Bürgerentscheides oder Ratsbürgerentscheides als reine Briefabstimmung

(1) Der Rat kann für die Durchführung des Ratsbürgerentscheids zum Thema „Bewerbung der Rhein-Ruhr-Region um die Olympischen und Paralympischen Spiele an Rhein und Ruhr für die Jahre 2036, 2040 oder 2044“ im Jahr 2026 beschließen, dass die Abstimmung ausschließlich durch Abstimmungsschein per Brief erfolgt.

(2) In diesem Fall werden allen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag ohne vorherigen Antrag der Abstimmungsschein sowie die Briefabstimmungsunterlagen zugesandt.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

III. Außerkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 tritt am 30. Juni 2026 außer Kraft.